

## **Vertrag von Lissabon: Abgeordnete im Dialog mit ihren Bürgerinnen und Bürgern Stuttgart, 15.4.2008**

Mit: Birgitt Bender (Grüne), Ute Kumpf (SPD), Heike Hänsel (Linke), Florian Toncar (FDP)

### **Impulsvortrag von Elke Schenk**

Bei meiner kurzen Einführung in den Vertrag von Lissabon sollen zum einen diejenigen, die sich bislang noch nicht damit beschäftigt haben, eine Orientierung erhalten. Zum anderen möchte ich im Hinblick auf die anstehende Ratifizierung des Vertrags im Bundestag vor allem einen Schwerpunkt beleuchten: Wie ist das Verhältnis des Lissabonvertrags zum Grundgesetz einzuschätzen? Dabei werden zugleich verschiedene Probleme der jetzigen Form von europäischer Integration sichtbar.

Ich möchte vorab ausdrücklich betonen, dass die hier vorgetragene Kritik aus einem echten Interesse an einem humanen, kooperativen Europa erfolgt.

### **Einordnung: Was ist der Reformvertrag / Vertrag von Lissabon?**

Beim Reformvertrag / Vertrag von Lissabon handelt es sich um einen Änderungsvertrag zum Vertrag von Nizza. Der Vertrag von Nizza enthält den EUV (urspr. Vertrag von Maastricht) und den EGV (Römische Verträge).

Entsprechend umfasst auch der Vertrag von Lissabon zwei Hauptteile:

Den EUV und den EGV, letzterer wurde jedoch umbenannt in Vertrag zur Arbeitsweise der Union (AEUV). Beide Verträge umfassen etwa 150 Seiten, hinzu kommen noch etwa 120 Seiten Protokolle und Erklärungen, die ebenfalls rechtsverbindlich sind.

Änderungsvertrag heißt, dass das Vertragswerk nicht die Reihenfolge der nun gültigen Artikel auflistet, sondern sich auf den Nizza-Vertrag (von 2000) bezieht und jeweils nur angibt, was in Bezug auf die Nizza-Fassung gestrichen, ergänzt, geändert wurde.<sup>1</sup>

### **Geschichte seiner Entstehung**

Formal bezieht sich der Lissabon-Vertrag (VvL) also auf den Nizza-Vertrag, inhaltlich bezieht er sich jedoch auf den EU-Verfassungsvertrag (abgek. VVE). Der VVE ist im Prozess der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten 2005 bei Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden überraschend abgelehnt worden. Da Frankreich und die Niederlande zu den Gründungsländern der EG gehören und jeweils eine recht breite Bürgerbewegung hinter der Ablehnung stand, konnten die Regierungen dieses Votum der Wählerinnen nicht platt übergehen, und z. B. einige Zeit später ein neues Referendum zum selben Gegenstand anberaumen, wie das in Dänemark bei der Euro-Einführung oder in Irland beim Nizza-Vertrag schon gemacht worden war.

Das Ziel der Regierungen war, die sog. „Substanz der Reformen“ zu retten, den Wählerinnen vor allem in Frankreich und den Niederlanden, aber auch in Großbritannien, wo ein Referendum versprochen war, zu erzählen, der neue Vertrag sei etwas völlig anderes als der abgelehnte VVE, um auf diese Weise „gefährliche Referenden“ zu vermeiden, wie der ehemalige italienische Premierminister Amato sagt. Auch in Deutschland hätten die Menschen gerne über die Rechtsgrundlage der EU abgestimmt,

---

<sup>1</sup> Die von den Regierungschefs beschlossene Fassung lt. Amtsblatt der EU ist abrufbar unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML>

dieses Recht wurde und wird ihnen von den Abgeordneten aber nicht eingeräumt. Obwohl sich spätestens seit dem Maastricht Vertrag 1992/93 eine Krise dieser von den politischen und wirtschaftlichen Eliten vorangetriebenen EU-Integration feststellen lässt<sup>2</sup> mit einer zunehmenden Spaltung zwischen den Regierungen und den BürgerInnen, verfahren die Regierungen wie gehabt: Der jetzige Text wurde in einer Regierungskonferenz hinter verschlossenen Türen ausgearbeitet. Es waren nur drei Parlamentarier dabei zugelassen.

### **Status:**

Warum ist es nötig, sich mit dem Vertrag zu beschäftigen? Ich zitiere dazu

Bundesverfassungsgerichtspräsident Hans Jürgen Papier:

- „Unter dem Deckmantel eines Änderungsvertrages [...] verbirgt sich eine grundlegende Umgestaltung der Architektur des europäischen Hauses“<sup>3</sup> (Papier, Rede, 2008\_02)
- EG und EU werden zu einer einheitlichen supranationalen Organisation verschmolzen, mit einheitlicher Rechtspersönlichkeit. In die Kompetenz der EU fällt zum Beispiel die GASP. Die Bedeutung dieser Änderung umschrieb Elmar Brok, CDU-MdEP wie folgt:  
„Mit dem Amt eines Europäischen Außenministers, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Schaffung eines Rüstungsamtes wird die Europäische Union echter Partner im transatlantischen Bündnis und eigenständiger Akteur für ihre internationalen Interessen.“ (Brok an Duchrow 2005!!)  
Mit dem Lissabonvertrag werden also die institutionellen Voraussetzungen für eine EU geschaffen, die sich als Weltmacht in Position bringen will.
- In die Verbandskompetenz der EU fällt auch der gesamte Politikbereich Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie das im EU-Jargon heißt, also z. B. Innen-, Justiz-, Asylpolitik. Dies hält Verfassungsgerichtspräsident Papier für eine gewichtige verfassungspolitische Änderung.
- Einfache Gesetze können durch wechselnde parlamentarische Mehrheiten alle paar Jahre, wenn es sein muss, geändert werden und Fehlentscheidungen können korrigiert werden. Was einmal in internationalen Verträgen Eingang gefunden hat, ist nur noch schwer zu ändern. Deshalb spricht Hermann Scheer vom „Beton internationaler Verträge“.
- Dies ist um so folgenreicher, als der Lissabon-Vertrag faktisch den Rang einer Über-Verfassung hat. Der EU-Vertrag sei eine „autonome Rechtsquelle“, der „keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können“.<sup>4</sup>

Dieser verfassungsrechtliche Status des Lissabon-Vertrags erzwingt geradezu sich intensiv damit zu befassen.

<sup>2</sup> Bevölkerungshaltung zum Maastricht-Vertrag: Dänemark: Referendum, Ablehnung; Frankreich: Referendum, Zustimmung mit 50,8 %; Deutschland: weitgehende Ablehnung, Referendum vorenthalten;

<sup>3</sup> Papier, Hans-Jürgen: Europas neue Nüchternheit: Der Vertrag von Lissabon. Vortrag an der Humboldt Universität Berlin 21.2. 2008

<sup>4</sup> Erklärung zum Vorrang (Nr. 17), Amtsblatt der EU, 17.12.2007, C 306/256, S. 256; -

„Lediglich vor der ausdrücklichen Niederschrift des einheitlichen Vorrangs des Unionsrechts ist man aus Angst vor nationalen Befindlichkeiten noch zurückgeschreckt, in der Sache wurde der Vorrang durch eine dem Vertragswerk beigefügte Erklärung jedoch bekräftigt“. (Papier, a.a.O.)

Kritikern des Vertragswerks wird immer wieder vorgeworfen, sie zitierten selektiv und rissen die für die eigene Kritik passenden Artikel aus dem Zusammenhang. Abgesehen davon, dass dieser Vorwurf ebenso gegenüber den Befürwortern erhoben werden kann, zeigt sich hier ein Problem, das der Vertragstext in sich birgt: Der Reformvertrag / Vertrag von Lissabon ist in sich nicht konsistent und widerspruchsfrei. Teilweise werden unvereinbare Ziele in einem Satz miteinander verquickt. Teilweise werden Bestimmungen in einem Artikel in einem anderen späteren Artikel oder dem folgenden Nebensatz relativiert, unterminiert oder gar ins Gegenteil verkehrt.

#### Beispiel Verhältnis zur UNO

Gegen den Einwand aus der Linken und der Friedensbewegung, die von einer Militarisierung der EU sprechen, wird vorgebracht, die EU halte sich in ihrer GASP an die UNO-Charta.

Richtig ist, dass die Bindung an die Grundsätze der UNO-Charta, oder Truppenentsendungen auf der Basis einer UNO-Mission im Vertragswerk vorgesehen sind. Richtig ist aber ebenso, dass zum ersten Mal von strategischen Interessen der EU in einem Vertrag die Rede ist, dass sich die EU das Recht vorbehält, sich nicht an die UNO-Charta zu halten, indem sie vorsieht, „im Dienste der Werte und Interessen der Union“ zivile oder militärische Missionen zu entsenden. Richtig ist auch, dass der Reformvertrag die Zusammenarbeit mit der UNO an einer Stelle deutlich einschränkt, nämlich wenn sie für die EU „zweckmäßig“ ist.

Auch wenn dies von USA und Nato, unter Beteiligung von EU-Staaten zunehmend so praktiziert wird, ist die UNO-Charta kein Abkommen, an das man sich nach Belieben halten kann oder nicht, sondern zwingendes Völkerrecht.

#### **Entspricht der Vertrag den Standards des Grundgesetzes?**<sup>5</sup>

##### **Stichwort: Bundeswehreinsatz im Innern:**

Die Solidaritätsklausel (AEUV, Art. 188 r) lautet:

Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich militärischer Mittel um terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedsstaaten abzuwenden, die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen; im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

Hier wird sehr weit gehend der Militäreinsatz im EU-Innern erlaubt. Die schwammig formulierten Anlässe und Auslöser für Militäreinsätze: schon bei „Bedrohungen“ und etwaigen Terroranschlägen - nicht erst bei einem erfolgten Anschlag – sind ein Freibrief für alle, die die Trennung von Polizei und Militär und die Begrenzung von Militäreinsätzen im Innern schleifen wollen und bedeuten zudem das Recht, zu einem präventiven Einsatz von Militär im Innern. Dafür bietet das GG keine Rechtsgrundlage.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> ausführlicher dazu meinen Vgl. GG-VVE, in: EU global – fatal. Reader zur Europakonferenz. Stuttgart 2005

<sup>6</sup> auch wenn die Minister Jung und Schäuble das gerne anders hätten.

## **Art. 23 GG schreibt vor:**

„(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“

## **Stichwort: Subsidiarität**

Abgeordnete verschiedener Parteien, mit denen ich gesprochen habe, beklagen, dass sie immer weniger als eigenständiger Gesetzgeber tätig werden können, sondern nur noch EU-Richtlinien umsetzen. Sie betonen daher die Verbesserungen für die nationalen Parlamente, in die EU-Gesetzgebung einbezogen zu werden und die Möglichkeiten der Subsidiaritätskontrolle.

Def. Subsidiarität: Regelungen sollen möglichst auf der politischen Ebene getroffen werden, die den BürgerInnen am nächsten ist.

Wenn das Parlament einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip feststellen will, muss es nachweisen, dass sich die EU-Ebene Zuständigkeiten angemaßt hat, die ihr laut Vertrag nicht zustehen.

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung darf die EU nur in den Bereichen tätig werden, die ihr explizit von den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Im Hinblick auf die alleinigen Zuständigkeiten der EU ist die Sache klar. Darunter fallen vor allem die internationale Handelspolitik, Währungspolitik für die Euro-Länder und die GASVP.

In dem Artikel, der die geteilte Zuständigkeit zwischen Nationalstaaten und EU-Ebene definiert, heißt es dann jedoch: „Die Nationalstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, wenn und insoweit die EU ihre Zuständigkeit nicht wahrgenommen hat.“ (Art. 2 AEUV) Also Vorgriffsrecht der EU-Ebene, die sich auf die Politikbereiche Binnenmarkt, Umwelt, Verkehr, Energie, Innen- Justiz- Asylpolitik, teilweise die Sozialpolitik erstreckt. (vgl. Art. 4 AEUV).

Das bedeutet, das Recht des Bundestages, eigene Gesetze zu erlassen – nicht nur EU-Richtlinien umzusetzen – wird erheblich eingeschränkt und damit die rechtliche Voraussetzung für die Subsidiaritätsklage recht schmal.<sup>7 8</sup>

BVG-Präsident Papier sieht jedenfalls keine sichere Grenze der schleichenden Kompetenzübertragung auf die EU-Ebene und hält die Subsidiaritätskontrolle daher für faktisch ausgeschlossen. Damit entfällt eines der Hauptargumente der bundesdeutschen Parlamentarier für diesen Vertrag.

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch das Protokoll zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, in dem eine völlige Verdrehung des ursprünglichen Subsidiaritätsgedankens niedergelegt ist: Die Kommission führt Anhörungen durch, bei denen die regionale oder lokale Bedeutung eines Gesetzesvorhabens reflektiert wird; sie muss begründen, warum ihre Rechtsakte verhältnismäßig sind und die Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten daraus folgenden Rechtsakte bedenken. Die Kommission stellt fest, dass das von ihr in Aussicht genommene Ziel auf europäischer Ebene besser erreicht werden kann. Es ist nicht vorgesehen, dass sie die Einhaltung der vertikalen Subsidiarität begründet. (VvL, S. 150 f)

<sup>8</sup> Praktische Hürden: Von 1996 bis 2004 gab es lt. Papier über 18.000 Verordnungen und 750 Richtlinien; Die Bundesregierung beklagte kürzlich gegenüber der EU-Kommission, dass die jährlich 18.000 Seiten (!) wichtiger europäischer Dokumente fast ausschließlich in Englisch oder Französisch vorliegen. Die EU-Kommission hat 1000 Gesetzesvorhaben gleichzeitig in der Mache.

Ein Hauptproblem im Verhältnis von europäischer zu nationaler Ebene sehe ich derzeit aber noch an anderer Stelle:

Ich zitiere aus einer Antwort der Bundesregierung:

„Der EuGH geht in seiner mittlerweile als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung davon aus, dass die Mitgliedstaaten auch in Bereichen, in denen sie ihre Zuständigkeit behalten haben, ihre Befugnisse unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, also auch der Grundfreiheiten, ausüben müssen.“

Um diese Auslegungspraxis voll ermessen zu können, muss man wissen, dass im EU-Kontext der Begriff der Grundfreiheiten nicht die Grund- und Menschenrechte meint, sondern ausschließlich die wirtschaftlichen Freiheiten für den Warenverkehr, den Dienstleistungsverkehr, den Kapitalverkehr, die Niederlassungsfreiheit.<sup>9</sup>

Als Beispiel sei nur die jüngste Entscheidung des EuGH gegen die Niedersächsische Vergabeordnung bei öffentlichen Aufträgen angeführt:

- kein Recht, bei öffentlichen Aufträgen den Auftragnehmer zu verpflichten, die örtlichen Tariflöhne zu zahlen. Begründung: Verstoß gegen die EU-Entsenderichtlinie. Danach wäre Tarifbindung nur verpflichtend, bei einem nationalen Mindestlohn<sup>10</sup> oder einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag. (Den Antrag dazu müssen aber Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen zusammen stellen).
- Dieses Urteil steht im ausdrücklichen Widerspruch zu einer BVG-Entscheidung von 2006 zur Berliner Vergabeordnung, die dieses Recht der Politik explizit unterstrichen hatte, um dem Sozialstaatsgebot gerecht zu werden: Das Tariftreuegebot diene Gemeinwohlzielen von überragender Bedeutung und der Vermeidung von Lohndumping.

### **Stichwort: Zukunftsoffenheit**

Die genannten 4 Grundfreiheiten für Waren, Kapital, Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit sowie das Wettbewerbsrecht fungieren als quasi Ober-Verfassungsprinzip, dem in allen Fällen Geltung zu verschaffen ist. Damit verstößt dieser Vertrag mit Verfassungsrang jedoch nicht nur gegen das Sozialstaatsgebot des GG, sondern gegen ein Grundprinzip, das wir von demokratischen Verfassungen erwarten können müssen: ihre Zukunftsoffenheit. Nur bei ausreichender Zukunftsoffenheit gelingt es, entsprechend den wechselnden Mehrheiten in der Politik, den anstehenden Aufgaben oder neuen Erkenntnissen oder veränderten Prioritäten unterschiedliche Ziele zu verfolgen und Maßnahmen zu treffen. Das heißt, nur bei Zukunftsoffenheit ist ein Vertrag auch zukunftsfähig und kann der demokratische Grundsatz der Wahl zur Entfaltung kommen!

---

<sup>9</sup> „Der EuGH geht in seiner mittlerweile als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung davon aus, dass die Mitgliedstaaten auch in Bereichen, in denen sie ihre Zuständigkeit behalten haben, ihre Befugnisse unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, also auch der Grundfreiheiten, ausüben müssen.“ (Antwort Drucksache 15/5564 der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4965 – 31.05.2005 Europarechtswidrigkeit steuerlicher Vorschriften und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs).

<sup>10</sup> Auch ein Mindestlohn wäre nicht wirklich die Rettung vor dem Lohndumping: Binnenmarktkommissar McCreevy sieht den Post-Mindestlohn als unzulässig an, da er unangemessen hoch sei und damit den Wettbewerb beeinträchtige.

## **Stichwort: Demokratie auf EU-Ebene.<sup>11</sup>**

Im Zusammenhang mit dem Demokratie-Argument heißt es in der Regel, dass das EP, das ja das einzige Organ ist, das von den EU-BürgerInnen direkt gewählt wird, nun zum gleichberechtigten Mitgesetzgeber neben dem Rat (= Zusammenkunft der Fachminister) werde.

Richtig ist, dass das EP nun deutlich häufiger als bisher neben dem Rat einem Richtlinienentwurf oder einer Verordnung zustimmen muss, damit er gültig wird. Man kann bei näherer Betrachtung jedoch nicht sagen, es sei ein gleichberechtigter Mitgesetzgeber:

- Das EP darf keine Gesetzentwürfe einbringen, sondern nur über das abstimmen, was die EU-Kommission vorlegt. Das EP darf auch keine Änderungen zu schon bestehenden Richtlinien initiieren.
- Es gibt immer noch Bereiche, die der Mitentscheidung des EP vollkommen entzogen sind, insbesondere die GASP, die in die alleinige Zuständigkeit der EU fällt und auch das Steuerrecht (vgl. Papier, Rede 2008\_03, S. 4).
- Gewichtiger ist für mich jedoch folgender Einwand: Es ist selbst im Mitentscheidungsverfahren (ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) für das EP schwierig, seine Vorstellungen durchzusetzen, da in der zweiten Lesung für jeden Änderungswunsch gegenüber dem Ratsstandpunkt die absolute Mehrheit der Mitglieder des EP (nicht der Anwesenden!) vorliegen muss, was erfahrungsgemäß schwer zu erreichen ist. Wenn dies gelingen sollte und sich Rat und EP auf einen gemeinsamen Text einigen können, dies der EU-Kommission nicht passt, zwingt sie damit den Rat, einstimmig zu entscheiden. Sie kann damit also Einigungen zwischen Rat und EP hintertreiben. Die EU-Kommission wirkt ebenfalls noch beim Vermittlungsverfahren ein.

Auch noch zum 50. Jahrestag des Bestehens des EP werden ihm nicht die regulären Parlamentsrechte eingeräumt, - wie lange wollen wir damit noch warten?

- Nach den Prinzipien der Gewaltenteilung sollte das Parlament der Gesetzgeber sein. Auf EU-Ebene haben wir jedoch nach wie vor folgende Situation: Die nationalen Minister - = Exekutive - setzt sich auf EU-Ebene einen anderen Hut auf und wird zur Hauptlegislative, ohne die keine Rechtsnorm durchgeht.
- Das Parlament wird - trotz Verbesserungen - dominiert von den Organen der Exekutiven Rat und Kommission.

Unter Verfassungsrechtlern wird schon diskutiert, ob man angesichts solcher Verhältnisse nicht die Verfassungstheorie der europäischen Praxis anpassen sollte, dergestalt, dass es auch einen Rechtsstaat ohne Gewaltenteilung gebe und eine Demokratie ohne Demos – also ohne das Volk.<sup>12</sup>

---

11 Bislang konnten nationale Minister ihre Verantwortung für Entscheidungen, die über die EU-Ebene in Deutschland eingriffen, verbergen, da der Rat hinter verschlossenen Türen tagte. So kam es regelmäßig vor, dass nationale Minister im Rat anders entschieden als sie gegenüber der nationalen Öffentlichkeit darstellten und so Entscheidungen lancierten teilweise gegen explizite Bundestagsbeschlüsse. (das krasseste Beispiel: biometrische Daten in Pässen ohne jede Parlamentsbeteiligung). Dies ist so in Zukunft nicht mehr möglich, da der Rat öffentlich tagen soll.

Dies gilt bei verstärkter Zusammenarbeit von mindestens 9 Mitgliedern dann vermutlich nicht mehr.

12 Laut Ute Hartenberger von der TU München wird in der Politikwissenschaft diskutiert, ob wir auf EU-Ebene ein System brauchten, dass der nationalstaatlichen Demokratie nachgebildet sei. Ob nicht funktionale Elemente als Ersatz für die repräsentativ-parlamentarische Demokratie gelten könnten; die Legitimität werde dann z. B. durch den Zugang der Verbände zu diesem funktionalen System erzielt. (Telefonat Feb. 2008)

## **Stichwort: Grundrechtecharta**

Sie soll mit dem Lissabonvertrag rechtsgültig und einklagbar werden, worin selbst Kritiker des Vertrags einen wesentlichen Fortschritt sehen. Ich habe mich intensiv mit dieser Charta beschäftigt<sup>13</sup> und festgestellt, dass die Geltung der Grundrechte durch verschiedene Formulierungen eingeschränkt wird. Am bedenklichsten ist jedoch folgende Passage im Lissabonvertrag:

In Art. 6 (1) EUV heißt es: "die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig."<sup>14</sup>

Zuständig ist der EuGH, nicht der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte. Der EuGH ist aber auch für die Einhaltung der Verträge zuständig, d. h. der EuGH sitzt mit sich selbst zu Gericht und hat zu entscheiden, ob er den Verträgen oder den Grundrechten Vorrang einräumen soll – gelinde gesagt ein verfassungsrechtlicher Schildbürgerstreich.

Demgegenüber lautet GG Art. 1 (3) Die Grundrechte binden alle anderen staatlichen Gewalten (gesetzgebende, ausführende, richterliche) als "unmittelbar geltendes Recht".

Und diese wichtige Schutzklausel vor staatlicher Willkür, die im übrigen gegen Verfassungsänderungen geschützt ist, sollten wir BürgerInnen und Abgeordnete uns nicht über den Umweg eines EU-Vertrages abschwätzen lassen, und darauf zu bestehen hat nichts mit Nationalismus oder Europafeindschaft zu tun.<sup>15</sup>

## **Schluss:**

Statt unsere liberal-demokratischen Systeme zu renovieren, was dringend erforderlich wäre, geben wir uns mit einer abgespeckten Demokratie auf EU-Ebene zufrieden. „Diese EU lebt zu Unrecht vom attraktiven Charme, nationalstaatliche Engen und Aggressionen zu überwinden“.<sup>16</sup> Die Alternative lautet nicht: Nizza oder Lissabon, Lissabon oder der Tod, sondern die europäische Integration auf ein soziales und demokratisches Fundament zu stellen, an dem die BürgerInnen haben mitbauen dürfen und die europäische Integration endlich von unten zu entwickeln.

---

13 s. meine Beiträge in EU global – fatal 1

14 Am Ende der Charta findet sich die Formulierung, wonach sich ihre Geltung beschränkt auf die im Rahmen der Verträge "festgelegten Bedingungen und Grenzen" (Art. 112, in der Fassung im EU-Verfassungsvertrag); vgl. auch die Auslegungshinweise zur Charta, die gebührend zu berücksichtigen seien und auf die auch der VvL wieder hinweist.

15 „Wer behauptet, daß man die Freiheitsrechte gegen den Staat verteidigen muß, hat ein falsches Grundverständnis vom Verfassungsstaat.“ Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble am Wochenende auf einem sicherheitspolitischen Kongreß seiner Partei CDU in Schleswig-Holstein, zit. nach Junge Welt, 14.4.2008

16 Wolf-Dieter Narr, Wider die Fortsetzung antidemokratischer und menschenrechtswidriger Politik im Namen der Europäischen Union. 15.09.2007